

25.09. | 2017, Teil 1

## Die "Investmentsteuer-Schule" von FONDS professionell (1)



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in die wichtigsten Punkte. Folge 1 erläutert die Hintergründe zur Reform. Warum sind die neuen Regeln überhaupt nötig.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. In dieser ersten Folge geht es um die Frage, warum überhaupt ein neues System nötig war, wo sich das alte doch über Jahre eingespielt und scheinbar bewährt hatte.

Das Investmentsteuerreformgesetz ist am 19. Juli 2016 verabschiedet worden, am 1. Januar 2018 tritt es in Kraft. Der Grund für die Reform ist einleuchtend: Steuergesetze, die wie das noch geltende Investmentsteuergesetz nach dem sogenannten Transparenzprinzip aufgebaut sind, besteuern tatsächlich angefallene Erträge beim Anleger. Damit bieten sie Raum für Steuersparmodelle und eröffnen Gestaltungsmöglichkeiten. Lange Zeit versuchte der deutsche Gesetzgeber, diese durch immer neue Regeln zu unterbinden.

### **Immer komplexere Regeln**

Im Laufe der Jahre wurde das Investmentsteuergesetz dadurch aber immer komplexer. Das verursachte bei Fondsgesellschaften und Depotbanken stetig mehr Aufwand. Gleichzeitig konnten die Finanzbehörden immer schlechter prüfen, ob

alle Angaben zu erzielten Erträgen stimmten und die Besteuerungsgrundlagen korrekt waren.

Um das Problem zu lösen, wird das Investmentsteuerreformgesetz auf einem intransparenten Besteuerungssystem aufbauen. In Zeiten, da überall mehr Transparenz gefordert wird, mag das merkwürdig klingen, das Prinzip der Intransparenz vereinfacht jedoch die Besteuerung von laufenden Erträgen aus thesaurierenden Fonds. Diese gestaltete sich gerade bei im Ausland aufgelegten Portfolios schwierig.

### **Pauschale Steuer**

Künftig werden während der Haltedauer nicht mehr die tatsächlich erzielten laufenden Erträge aus thesaurierenden Fonds besteuert. Stattdessen wird eine nach einer gesetzlich festgelegten Formel berechnete Pauschale erhoben. Diese pauschale Besteuerung wird als intransparentes System bezeichnet.

Gleichzeitig passt der Gesetzgeber die steuerliche Belastung deutscher Publikumsfonds an die Regelungen an, die für ausländische Fonds in Bezug auf ihre in Deutschland erwirtschafteten Erträge gelten. Bisher zahlen deutsche Publikumsfonds keine Steuern auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, ausländische Fonds hingegen schon. Daraus resultierten EU-rechtliche Risiken. Um diese aus dem Weg zu räumen, führt der Gesetzgeber mit der Investmentsteuer eine neue Regelung ein: Künftig zahlen auch deutsche Publikumsfonds auf die genannten Erträge 15 Prozent an den Fiskus. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

02.10. | 2017, Teil 2

## Steuer-Schule (2): Altbestände nicht voreilig verkaufen!



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen bis zum Jahresende die wichtigsten Punkte. Teil 2 erläutert, was bei Altbeständen zu beachten ist.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. In dieser zweiten Folge geht es um die Frage, was das neue Gesetz für alte Bestände vorsieht, für Fondsanteile also, die Anleger vor dem 1. Januar 2009 erworben haben.

Exakt dieser Punkt beunruhigt besonders viele Privatanleger, schließlich hatte der Gesetzgeber ihnen mit Inkrafttreten der Abgeltungsteuer Anfang 2009 für die Zukunft steuerfreie Veräußerungsgewinne zugesagt. Das Investmentsteuerreformgesetz macht mit dieser Steuerfreiheit zwar Schluss. Dafür räumt es Anlegern aber einen hohen Freibetrag von 100.000 Euro ein. Doch Achtung! Dieser kann nur genutzt werden, sofern die Altanteile nicht vor dem 1. Januar 2018 abgestoßen werden.

### Kurzer Blick zurück

Um die aktuelle Sachlage genauer zu beleuchten, ist es notwendig, ein wenig in die Vergangenheit zu blicken. Bis Ende 2008 hatten Anleger die Möglichkeit, beim Verkauf von Fondsanteilen Kursgewinne steuerfrei zu vereinnahmen, sofern sie die Anteile während der zwölfmonatigen Spekulationsfrist gehalten hatten. Mit Einführung der Abgeltungsteuer traten zum 1. Januar 2009 neue Vorschriften in

Kraft. Anlegern, die vor diesem Datum Fonds gekauft und bereits ein Jahr lang gehalten hatten, räumte der Gesetzgeber weiterhin Steuerfreiheit für Gewinne aus einer Veräußerung der Altbestände ein. Das Investmentsteuerreformgesetz kappt diese Steuerfreiheit.

Das hört sich zunächst bedrohlich an, ist jedoch relativ harmlos. Was mit Altbeständen zwischen dem 31. Dezember 2017 und einem späteren Verkauf, zum Beispiel im Jahr 2025, im Einzelnen geschieht, lässt sich Schritt für Schritt anhand eines Zahlenbeispiels verdeutlichen: Angenommen, ein Anleger hatte am 1. August 2007 genau 100 Anteile an einem Aktienfonds zu einem Preis von 100 Euro erworben, also 10.000 Euro bezahlt. Am 31. Dezember 2017 haben seine Altbestände beispielsweise einen Wert von 20.000 Euro.

### **Fiktiver Verkauf und Kauf der Altanteile**

An diesem Tag nimmt die Depotbank automatisch einen fiktiven Verkauf und Kauf der Altbestände vor. Dadurch wird der bis dato erzielte Kursgewinn automatisch steuerfrei realisiert. Der neue Anschaffungswert wird für die Ermittlung eines künftigen – dann steuerpflichtigen – Veräußerungsgewinns im System hinterlegt.

Der Muster-Anleger im genannten Beispiel hat mit dem fiktiven Verkauf also 10.000 Euro erzielt, die er vereinnahmen darf, ohne dass Abgeltungsteuer fällig wird. Am 31. Oktober 2025 entschließt er sich dazu, diese Anteile zu veräußern, was ihm dank zwischenzeitlich weiterer Kursgewinne 25.000 Euro einbringt.

Nun geht es darum, die steuerliche Bemessungsgrundlage aus dem Verkauf zu ermitteln. Dafür werden zunächst die Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 20.000 Euro von den 25.000 Euro aus dem Veräußerungsgewinn abgezogen. Es verbleibt ein Veräußerungsgewinn von 5.000 Euro. Nach Abzug aller bereits gezahlten Vorabpauschalen (siehe Teil 4, "Basisertrag und Vorabpauschale") in Höhe von – angenommen – 800 Euro erhält der Anleger auf die übrigen 4.200 Euro noch eine steuerliche Teilfreistellung (siehe Teil 3, "Alles zur neuen Teilfreistellung") von 30 Prozent.

### **Steuer zurückholen**

Es verbleiben 2.940 Euro, die der Anleger versteuern müsste. Aber: Der Gesetzgeber hat ihm für Veräußerungsgewinne aus Altbeständen einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeräumt. Sofern dieser noch nicht verbraucht ist, führt er die Abgeltungsteuer inklusive Solidaritätszuschlag auf die 2.940 Euro zwar zunächst ans Finanzamt ab. Über seine Einkommensteuererklärung erhält die Summe aber rückerstattet.

Ganz wichtig: Den Freibetrag können Anleger nur nutzen, wenn sie ihre alten Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 nicht verkaufen. Nur dann können steuerpflichtige Veräußerungsgewinne künftig mit dem Freibetrag für ehemalige Altbestände verrechnet werden. Ein Verkauf vor diesem Datum kann also zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. (am)

09.10. | 2017, Teil 3

## Steuer-Schule (3): Alles zur neuen Teilfreistellung



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen bis zum Jahresende die wichtigsten Punkte. Teil 2 erläutert, was bei Altbeständen zu beachten ist.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen.

In dieser dritten Folge geht es um die steuerlichen Teilfreistellungssätze, die der Gesetzgeber Anlegern künftig einräumt, wenn sie in bestimmte Fondsarten investieren.

### **15 Prozent Steuern auf Fondsebene**

Nach dem Investmentsteuerreformgesetz sind Publikumsfonds dazu verpflichtet, auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieteinkünfte und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien 15 Prozent Steuern abzuführen. Damit stellt der Gesetzgeber sie steuerlich mit ausländischen Fonds gleich.

Bislang herrscht in diesem Punkt Ungleichheit, denn Fonds, die außerhalb der bundesdeutschen Grenzen aufgelegt wurden, müssen diese Einkünfte schon seit Jahren mit 15 Prozent in Deutschland versteuern. Dies hatte bei Anlegern ausländischer Kapitalverwaltungsgesellschaften immer wieder Unmut hervorgerufen. Die Bundesregierung befürchtete, die unterschiedliche Besteuerung könne auf europäischer Ebene zu rechtlichen Konflikten führen.

## **Erst einmal bleibt weniger übrig**

Diese Risiken räumt der Gesetzgeber mit der Investmentsteuerreform aus dem Weg. Für deutsche Anleger hat die Besteuerung auf Fondsebene allerdings zunächst unangenehme Effekte: Ihnen bleibt von den Erträgen weniger übrig. Hinzu kommt, dass sie sich die im Ausland gezahlte Quellensteuer künftig nicht mehr – wie bisher – über ihre Einkommensteuererklärung zurückholen können.

Um für Fondsanleger einen Ausgleich zu schaffen, sieht das Gesetz sogenannte Teilfreistellungen vor, die einen gewissen Prozentsatz der Erträge steuerfrei stellen. Diese Regeln gelten künftig für deutsche und ausländische Investmentfonds gleichermaßen. In der Höhe variieren die Teilfreistellungssätze je nach Art des Fonds.

## **Unterschiedlich hohe Quoten**

Wer in Mischfonds mit einer fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote, so der Fachbegriff, von mindestens 25 Prozent investiert ist, erhält auf seine Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Liegt die Quote von Aktien- oder Immobilieninvestments eines Fonds fortlaufend bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der Erträge steuerfrei. Bei offenen Immobilienfonds sind es 60 Prozent. Liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, beläuft sich der Teilfreistellungssatz auf 80 Prozent, sofern mindestens 51 Prozent des Fondsvermögens in ausländischen Immobilien oder Immobiliengesellschaften investiert sind.

Anleihen und Erträge aus Kupons werden nicht zur Kapitalbeteiligungsquote hinzugerechnet. Manchmal ist daher die Ansicht zu hören, es lohne sich künftig nicht mehr, in Rentenfonds zu investieren, da Anleger hier nicht in den Genuss von Teilfreistellungen kommen. Das ist aber nicht richtig, denn die Teilfreistellungen sind nur deswegen nicht vorgesehen, weil bei Anleihen auf Fondsebene keine Steuern anfallen.

## **Neue Sätze können vorteilhaft sein**

Anleger werden durch die Teilfreistellungen im Vergleich zur aktuellen Besteuerungspraxis in der Regel nicht schlechter gestellt. Die neuen Sätze können sogar Vorteile bringen. So profitieren etwa Besitzer von Portfolios mit ausländischen Aktien, denen es bislang zu aufwendig war, sich die im Ausland gezahlte Quellensteuer über die Anlage „KAP“ in ihrer Steuererklärung zurückzuholen. Diese entgeht ihnen in Zukunft zwar nach wie vor – sie zahlen aber weniger Abgeltungsteuer als bisher. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

16.10. | 2017, Teil 4

## Steuer-Schule (4): So funktionieren Basisertrag und Vorabpauschale



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 4 erläutert, was es mit dem Basisertrag und der neuen Vorabpauschale auf sich hat.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen.

In dieser vierten Folge geht es um die Vorabpauschale, mit der die laufenden Erträge aus thesaurierenden und zum Teil auch aus ausschüttenden Fonds besteuert werden, und um die Berechnung der Pauschale über den Basisertrag.

### Wesentliche Neuerung

Die Vorabpauschale ist eine wesentliche Neuerung, die das Investmentsteuerreformgesetz für Anleger bringt. Sie wird von der depotführenden Stelle ermittelt und gilt vor allem für thesaurierende Fonds, auch für solche, die im Ausland aufgelegt worden sind. Die Vorabpauschale kann auch bei ausschüttenden Fonds greifen. Dies ist dann möglich, wenn die Ausschüttung im abgelaufenen Jahr relativ niedrig war und nicht das Niveau des ermittelten Basisertrags erreicht wurde.

Der Basisertrag, der sich am Basiszins bemisst, ist die Ausgangsgröße für die Berechnung der Vorabpauschale. Der Basiszins orientiert sich an deutschen Staatsanleihen mit jährlichen Zinszahlungen und Restlaufzeiten von 15 Jahren. Er

wird von der Bundesbank anhand der Zinsstrukturkurven jeweils zum ersten Börsentag eines neuen Jahres errechnet. 2017 liegt er bei 0,59 Prozent. Für die Berechnung des Basisertrags wird zu Beginn eines Kalenderjahres geprüft, ob der Fonds in den vorangegangenen zwölf Monaten überhaupt einen wirtschaftlichen Gewinn, also eine Wertsteigerung, erzielt hat. Ist dies nicht der Fall, zahlt der Anleger auch keine Vorabpauschale.

### **Basisertrag wird ermittelt**

Hat der Fonds jedoch einen wirtschaftlichen Gewinn erzielt, so wird der Basisertrag errechnet. Dafür wird der Rücknahmepreis des Fonds zu Beginn des abgelaufenen Jahres mit 70 Prozent des in diesem Jahr geltenden Basiszinses multipliziert. Warum 70 Prozent? Bisher reduzieren die Fondskosten bei der laufenden Besteuerung die steuerpflichtigen Erträge. Künftig werden die Kosten pauschal mit 30 Prozent des Basiszinses angesetzt.

Da die Vorabpauschale erstmals am 1. Januar 2019 für im Jahr 2018 erzielte Erträge ermittelt wird, soll in einem Beispiel dieser Zeitraum betrachtet werden. Bei einem angenommenen Basiszins für 2018 von einem Prozent und einem Rücknahmepreis von 100 Euro am 1. Januar 2018 würde die Rechnung am 1. Januar 2019 lauten:  $100 \text{ Euro} \times (1\% \times 70\%) = 0,70 \text{ Euro}$ .

### **Höhe der Ausschüttung ist entscheidend**

Nun kommt es darauf an, ob der Fonds 2018 eine Ausschüttung vorgenommen hat und wie hoch diese war. Ausgeschüttete Erträge werden auch nach dem neuen Investmentsteuergesetz besteuert, sobald der Anleger darüber verfügen kann. Wenn der Basisertrag am Jahresanfang für die zurückliegenden zwölf Monate ermittelt wird, hat der Anleger diese also bereits versteuert.

Lag die Ausschüttungssumme in unserem Beispiel 2018 bei mehr als 0,70 Euro pro Anteil, also über dem Basisertrag, hat der Anleger seine Steuerschuld bereits vollständig abgeleistet. Dann fiele keine Vorabpauschale mehr an, die Rechnung wäre an dieser Stelle zu Ende.

### **Wie die Rechnung weitergeht**

Ist die Ausschüttung jedoch geringer als der Basisertrag oder hat der Fonds sämtliche Erträge thesauriert, geht die Berechnung weiter. Denn in diesem Fall hat der Fiskus zu wenig oder noch gar keine Steuern bekommen. Im nächsten Schritt werden jetzt der wirtschaftliche Gewinn des Fonds und eine eventuelle Ausschüttung addiert.

Angenommen, der Fonds hätte im Jahr 2018 eine Wertsteigerung von 0,50 Euro pro Anteil erreicht, keine oder eine Ausschüttung von bis zu 0,19 Euro vorgenommen: Dann läge die Summe unter dem Basisertrag von 0,70 Euro, die Vorabpauschale in Höhe von 25 Prozent Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer fiele nur auf die Wertsteigerung an. Wären die Wertsteigerung und eine Ausschüttung zusammen jedoch genauso so hoch wie der Basisertrag oder höher, müsste der Anleger die Vorabpauschale auf den Basisertrag leisten. Die Ausschüttung würde abgezogen.

## **Bis zum Verkauf der Anteile**

Ist die Höhe der Vorabpauschale ermittelt, wird sie gegebenenfalls um die entsprechenden Teilfreistellungssätze reduziert, die je nach Art des Fondsportfolios unterschiedlich hoch ausfallen (siehe Teil 3: "Alles zur neuen Teilfreistellung"). Die Pauschale gilt ab immer am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen und wird von der depotführenden Stelle an das Finanzamt abgeführt. Dies geschieht Jahr für Jahr automatisch – so lange, bis der Anleger seine Fondsanteile verkauft oder zurückgibt.

Dann wird zunächst genau wie bisher der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt, der sich aus den Einnahmen aus Verkauf oder Rückgabe abzüglich der Anschaffungskosten ergibt. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird dieser um die Summe aller während der Haltedauer gezahlten Vorabpauschalen reduziert. Und zwar in voller Höhe. Es spielt keine Rolle, ob die Pauschalen in der Vergangenheit bereits teilweise abgeltungsteuerbefreit waren oder nicht. Auf den so errechneten Veräußerungsgewinn erhält der Anleger dann wieder seine Teilfreistellung, sofern die Voraussetzungen am Verkaufstag erfüllt sind.

Übrigens: Theoretisch könnte der Basisertrag negativ werden kann, wenn der Basiszins negativ ist. Zu diesem Szenario hat sich der Gesetzgeber bisher aber nicht geäußert. (*am*)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

23.10. | 2017, Teil 5

## Steuer-Schule (5): Thesaurieren oder ausschütten?



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 5 erläutert, ob es für Anleger künftig günstiger ist, auf thesaurierende Fonds zu setzen oder auf ausschüttende.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen.

Diese fünfte Folge beleuchtet die Frage, ob und wann es für Anleger in Zukunft vorteilhafter ist, in thesaurierende Fonds zu investieren und mit welchen Pluspunkten ausschüttende Tranchen aufwarten. Vorteile haben beide Varianten. Bei der Entscheidung für die eine oder andere Form sollte immer die persönliche Situation des Anlegers berücksichtigt werden.

### **Thesaurieren steuerlich günstiger**

Sobald die Investmentsteuerreform Wirkung entfaltet, können thesaurierende Anteilsklassen steuerlich deutlich günstiger sein als ausschüttende. Das gilt zumindest bei Fonds mit hohen laufenden Zins-, Dividenden oder Mieterträgen und gleichzeitig niedrigem Zinsniveau deutscher Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren.

Bei thesaurierenden Fonds spielt die tatsächliche Höhe der laufenden Erträge für die Ermittlung der Steuer künftig keine Rolle mehr. Stattdessen wird am ersten Werktag eines neuen Jahres der Basisertrag errechnet (siehe Teil 4: So

funktionieren Basisertrag und Vorabpauschale). Dafür wird zunächst geprüft, ob der Fonds im abgelaufenen Jahr eine Wertsteigerung erzielt hat. Ist dies der Fall, so wird der Rücknahmepreis des Fonds zu Beginn des Vorjahres mit 70 Prozent des in diesem Jahr geltenden Basiszinses multipliziert.

### **Niedriger Basisertrag**

Auf dieses Ergebnis erhält der Anleger gegebenenfalls eine steuerliche Teilfreistellung (siehe Teil 3: Alles zur neuen Teilfreistellung). Der ermittelte steuerpflichtige Ertrag wird mit 26,375 Prozent Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag belegt. Die Steuer wird von der depotführenden Stelle an das Finanzamt abgeführt. Da sich der Basiszins an deutschen Staatsanleihen mit Restlaufzeiten von 15 Jahren orientiert, fällt der Basisertrag niedrig aus, wenn – wie derzeit – das Zinsniveau dieser Papiere niedrig ist.

Die tatsächlichen laufenden Erträge etwa aus Dividenden-, Misch-, Hochzins- oder Immobilienfonds dürften dann in der Regel höher sein. Bei einer ausschüttenden Anteilsklasse können sie damit auch zu höheren Steuerzahlungen führen. Zumindest dann, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre bisherige Ausschüttungspolitik beibehält. Denn für Ausschüttungen gilt die Besteuerung über die Vorabpauschale nur, wenn der Basisertrag größer war als die ausgekehrte Summe. Dann fällt auf die Differenz zwischen Basis- und Ausschüttungsbetrag die Vorabpauschale an. Ansonsten werden immer die tatsächlichen laufenden Erträge versteuert.

### **Keine Steuer ohne Wertzuwachs**

Anders als die Erträge aus thesaurierenden Fonds sind Ausschüttungen auch in Jahren steuerpflichtig, in denen der Anleger keinen Wertzuwachs erzielt hat. In diesem Punkt sind thesaurierende Portfolios klar im Vorteil. Wer zahlt schon gerne Steuern, wenn kein Vermögenszuwachs erzielt werden konnte?

Für vermögende Anleger, die ihren Sparerfreibetrag bereits ausgeschöpft haben, können thesaurierende Anteilsklassen künftig sehr vorteilhaft sein. Denn: Die geringere Belastung der laufenden Erträge aus wiederanlegenden Portfolios verschafft ihnen über die Jahre hinweg bis zum Verkauf der Anteile eine Steuerstundung. Diese wiederum bringt einen höheren Zinseszinsseffekt mit sich.

Für Anleger, die ihren Sparerfreibetrag noch nicht ausgenutzt haben, können hingegen die ausschüttenden Anteilsklassen von Vorteil sein. Da die ausgeschütteten Erträge in Zeiten niedriger Zinsen meist höher ausfallen als die Vorabpauschale, kann der Freibetrag besser ausgeschöpft werden. Somit werden aus steuerpflichtigen Erträgen steuerfreie.

### **Nachteil für Thesaurierer**

Ist die Vorabpauschale in der thesaurierenden Anteilsklasse geringer als die Erträge aus der ausschüttenden, wird der Sparerfreibetrag nicht so gut ausgeschöpft. In diesem Fall gehen steuerfreie Erträge ein für alle Mal verloren. Der Grund: Bei der Veräußerung werden die während der Haltedauer nicht in Anspruch genommenen Sparerpauschbeträge nicht berücksichtigt.

Lagern die Fondsanteile in deutschen Depots, hat die ausschüttende Variante einen weiteren Pluspunkt. In diesem Fall führt die Depotstelle wie bisher die Kapitalertragssteuer aus den Ausschüttungsbeträgen ab. Bei thesaurierenden Fonds dagegen muss der Anleger während der Haltedauer selbst Liquidität für die Steuerzahlungen bereitstellen. Dies gilt für ausländische und für in Deutschland aufgelegte thesaurierende Fonds gleichermaßen.

### **Achtung bei deutschen thesaurierenden Fonds!**

Für Anleger, die in deutsche thesaurierende Portfolios investiert sind, ergibt sich jedoch eine Änderung: Bisher stellten die Depotbanken ihnen Geld zur Verfügung, damit sie die Abgeltungsteuer an das Finanzamt abführen können. Ab 1. Januar 2018 ist es damit vorbei. Dann müssen Anleger wie bei ausländischen thesaurierenden Fonds selbst für die entsprechenden Mittel sorgen. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

30.10. | 2017, Teil 6

## Steuer-Schule (6): Das gilt künftig für Dachfonds



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 6 erläutert, welche Neuerungen die Reform für Dachfonds und ihre Anleger bringt.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. In dieser sechsten Folge geht es um die Frage, welche Regeln für in Zukunft Dachfonds und ihre Anleger gelten.

Wenn am 1. Januar 2018 die Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes scharf geschaltet werden, müssen Publikumsfonds anders als bisher auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieteinkünfte und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien 15 Prozent Kapitalertragsteuer abführen. Damit stellt der Gesetzgeber sie im Hinblick auf diese Erträge steuerlich mit ausländischen Fonds gleich (siehe Teil 1: Hintergrund der Reform: Warum neue Steuerregeln?).

### **Pauschaler Ausgleich**

Als pauschalen Ausgleich für die höhere Steuerbelastung auf Fondsebene und dafür, dass künftig die im Ausland gezahlte Quellensteuer nicht mehr angerechnet werden darf, führt der Gesetzgeber für Anleger steuerliche Teilfreistellungen ein (siehe Teil 3: Alles zur neuen Teilfreistellung). In der Höhe variieren die Teilfreistellungssätze je nach Art des Fonds.

Wer zum Beispiel in Fonds mit einer fortlaufenden Aktienquote – fachlich korrekt wird von Kapitalbeteiligungsquote gesprochen – von mindestens 25 Prozent investiert ist, erhält auf seine Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Liegt die Aktienquote eines Fonds fortlaufend bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der Fondserträge beim Privatanleger steuerfrei. Voraussetzung dafür ist, dass die Kapitalbeteiligungsquoten in den Anlagebedingungen des Fonds klar definiert sind.

### **Die gleichen Regeln für Dachfonds**

Dachfonds sind Investmentfonds, daher werden ihre Anleger auch weiterhin genauso besteuert wie Anleger von Fonds, die direkt in den Kapitalmarkt investieren. Der Gesetzgeber hat mit der neuen Regelung auch eine mittelbare Beteiligung in Aktien oder Immobilien gemeint. Denn die neue Körperschaftsteuer auf die deutschen und die Quellenbesteuerung der ausländischen Erträge beeinträchtigen die Wertentwicklung der Zielfonds, in denen der Dachfonds investiert ist.

Somit erhalten auch Anleger von Dachfonds als Ausgleich für die Steuerbelastung auf der Zielfondsebene eine teilweise Steuerfreiheit der Erträge. Sofern der Dachfonds in seinen Anlagebedingungen eine etwa Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 oder 51 Prozent festschreibt, bekommen Anleger die gleichen Teilfreistellungsquoten von 15 oder 30 Prozent wie bei anderen Fonds.

### **So wird die Quote ermittelt**

Die Zielfonds können bewertungstäglich ihre Kapitalbeteiligungsquoten veröffentlichen, die Dachfonds dann für ihre eigene Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote verwenden dürfen. Veröffentlichen die Zielfonds diese Daten nicht, dann dürfen Dachfonds auf die Mindestkapitalbeteiligungsquoten gemäß Anlagebedingungen der Zielfonds zurückgreifen.

In der Praxis werden die allermeisten Fonds, die als Zielfonds in Frage kommen möchten, ihre Aktienquoten täglich veröffentlichen. Tun sie das nämlich nicht, werden sie bei vielen Dachfondsmanagern außen vor bleiben. Schließlich ist ein Dachfonds nie voll investiert, sondern hält immer eine kleine Kassequote. Ohne die tägliche Meldung der Zielfonds könnte ein Aktiendachfonds daher keine Kapitalbeteiligungsquote von 51 Prozent erreichen – und würde sich damit nicht für die entsprechende Teilfreistellung qualifizieren, was im Wettbewerb mit anderen Aktienfonds ein echter Nachteil wäre. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

30.10. | 2017, Teil 7

## Steuer-Schule (7): Das gilt künftig für Fondspolice



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt die wichtigsten Punkte. Teil 7 erläutert, welche Neuerungen die Reform für Inhaber von Fondspolice mit sich bringt.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. In dieser siebten Folge geht es um die Frage, welche Regeln in Zukunft für Fondspolice gelten.

Wenn Anfang Januar kommenden Jahres die Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes scharf geschaltet werden, müssen Publikumsfonds auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieteinkünfte und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien 15 Prozent Steuern abführen. Um für Fondsanleger einen Ausgleich zu schaffen, sieht das Gesetz sogenannte Teilfreistellungen vor, die einen gewissen Prozentsatz der Erträge steuerfrei stellen. In der Höhe variieren die Teilfreistellungssätze je nach Art des Portfolios. Wer in Fonds mit einer fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote, so der Fachbegriff, von mindestens 25 Prozent investiert ist, erhält auf seine Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Liegt die Aktienquote eines Fonds fortlaufend bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der Erträge steuerfrei.

### Andere Regeln für Police

Die Regelungen für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen sehen anders aus. Inhaber von sogenannten Riester- oder Rürup-Fondspolice sind von

der Investmentsteuerreform gar nicht betroffen. Hier bleibt alles beim Alten, denn für diese staatlich geförderten Produkte gelten Sonderregelungen. Nicht geförderte Fondspolice, die vor dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, sind nach dem Inkrafttreten der Investmentsteuerreform weiterhin steuerfrei. Versicherungsnehmer, die ihre Police nach diesem Datum abgeschlossen haben, müssen sich aber auf neue Steuerregeln einstellen.

Investmentfonds in fondsgebundenen Lebensversicherungen werden auf Fondsebene genauso besteuert wie solche ohne Versicherungsmantel. Die Inhaber dieser Police erhalten jedoch keine in der Höhe gestaffelten Teilfreistellungen. Stattdessen bekommen sie immer eine Teilfreistellung von 15 Prozent auf die Erträge, die sie mit den Investmentanteilen in ihren Police erzielt haben. Selbst die Gewinne aus Rentenportfolios, für die Inhaber von Fonds gar keinen "Steuer-Rabatt" erhalten, bleiben bei Fondspolice zu 15 Prozent steuerfrei.

### **Geringerer Zinseszinsseffekt**

Einen Minuspunkt bringt die Reform Inhabern von fondsgebundenen Versicherungen auf jeden Fall. In der Ansparphase zahlen sie auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne auch künftig keine Steuern. Daher können sie die neue Besteuerung von Dividenden auf der Fondseingangsseite nicht durch Teilfreistellungen ausgleichen. Der Zinseszinsseffekt von Fondspolice auf Aktien- und Mischfonds fällt künftig also geringer aus.

Ob nach Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes Fondssparpläne oder Fondspolice steuerlich vorteilhafter sind, lässt sich nur durch Berechnungen im Einzelfall beantworten. Generell ist davon auszugehen, dass Sparpläne auf Aktienfonds im Vergleich zu Fondspolice, die solche Portfolios besparen, besser abschneiden werden als bislang. Schließlich sieht das Investmentsteuerreformgesetz für die Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktienfonds eine Teilfreistellung von 30 Prozent vor, bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind es nur 15 Prozent.

Setzen Sparer auf Mischfonds, dürfte ein Produktvergleich aufgrund desselben Teilfreistellungssatzes ähnlich ausfallen wie heute. Liegen in einer Police hingegen viele Rentenfonds, punktet sie in Zukunft stärker. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

13.11. | 2017, Teil 8

## Steuer-Schule (8): Neue Regeln für offene Immobilienfonds



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 8 erläutert, was künftig für die Besteuerung von Erträgen aus offenen Immobilienfonds gilt.**

Das Investmentsteuerreformgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, umfasst viele neue Regelungen, die auf den ersten Blick verwirrend erscheinen können. FONDS professionell ONLINE erklärt das Gesetz daher – in zwölf Teilen, immer montags, bis zum Inkrafttreten der Reform. In dieser achten Folge geht es um die Frage, welche Regeln in Zukunft für offene Immobilienfonds (OIF) gelten.

Nach noch gültigem Recht zahlen OIF auf in Deutschland erzielte Mieteinnahmen keine Körperschaftsteuer. Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien sind ebenfalls steuerfrei, wenn der Fonds sie mindestens zehn Jahre in seinem Bestand gehalten hat. Dann dürfen sie auch steuerfrei an Privatanleger ausgeschüttet werden. Für Einkünfte, die offene Immobilienfonds jenseits der bundesdeutschen Grenzen erwirtschaften, führen sie Steuern in Höhe der im jeweiligen Land geltenden Sätze ab. Deutsche Fondsanleger leisten auf im Ausland erzielte Immobilienerträge keine Abgaben an den Fiskus.

### Zehnjahresfrist entfällt

Am 1. Januar 2018 ändern sich die Vorschriften. Ab dann zahlen deutsche offene Immobilienfonds auf in Deutschland erzielte Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien 15 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Damit stellt der Gesetzgeber sie hinsichtlich dieser Erträge

mit ihren ausländischen Wettbewerbern steuerlich gleich. Die Zehnjahresfrist entfällt zu Jahresbeginn 2018.

Als pauschalen Ausgleich auf Anlegerebene hat der Gesetzgeber die steuerlichen Teilfreistellungen vorgesehen. Sie gelten künftig für deutsche und ausländische Investmentfonds gleichermaßen. In der Höhe variieren die Teilfreistellungssätze je nach Art des Fonds. Bei OIF, die fortlaufend zu mindestens 51 Prozent in Immobilien und Immobiliengesellschaften investieren, sind es 60 Prozent. Liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, beläuft sich der Teilfreistellungssatz auf 80 Prozent.

### **Das gilt für Altbestände**

Nach der aktuellen Gesetzeslage können Privatanleger OIF-Anteile steuerfrei veräußern, wenn sie diese vor 2009 erworben haben. Dieser Vorteil entfällt, sobald die Reform in Kraft tritt. Der Grund: Am 31. Dezember 2017 nimmt die Depotbank automatisch einen fiktiven Verkauf und am 1. Januar 2018 einen Kauf der Anteile vor. Der fiktive Veräußerungsgewinn der vor 2009 erworbenen Anteile zum 31. Dezember 2017 ist steuerfrei. Verkauft der Anleger die bestandsgeschützten Altbestände nach dem 1. Januar 2018, so ist eine Wertsteigerung grundsätzlich steuerpflichtig. Der Gesetzgeber räumt Privatinvestoren jedoch einen hohen Freibetrag von 100.000 Euro ein.

Zuweilen ist zu hören, dieser könne schnell ausgereizt sein. Immerhin spare der typische Immobilienfondsanleger in der Regel über viele Jahre hinweg. Hohe Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen nach mehreren Jahrzehnten seien daher keine Seltenheit. In der Tat: Wer etwa 1990 rund 30.000 Euro in den offenen Immobilienfonds Hausinvest gesteckt und die Ausschüttungen wiederangelegt hat, kommt heute auf ein Vermögen von 115.428 Euro.

### **Nur die Wertsteigerung ist ab 2018 steuerpflichtig**

In diesem Fall wäre aber nicht der gesamte Veräußerungsgewinn, sondern grundsätzlich nur die Wertsteigerung seit dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig. Diese wäre auch noch um eine Teilfreistellung von 60 oder 80 Prozent zu reduzieren. Zwar ist dem Gesetzestext nicht eindeutig zu entnehmen, ob der Freibetrag von 100.000 Euro für den Gewinn vor oder nach Berücksichtigung der Teilfreistellung gilt. Die meisten Experten legen das Investmentsteuerreformgesetz allerdings so aus, dass der Freibetrag für die bereits reduzierte Summe genutzt werden kann. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

20.11. | 2017, Teil 9

## Steuer-Schule (9): Die Regeln für steuerbefreite Anleger



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 9 erläutert, wie sich die Reform auf steuerbefreite Anleger auswirkt.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. In dieser neunten Folge geht es um die Frage, welche Regeln in Zukunft für steuerbefreite Anleger gelten und wie sich die Reform auf sie auswirkt.

Für Anleger, die keine Steuern zahlen, etwa weil sie ihren Sparerpauschbetrag noch nicht ausgeschöpft haben oder weil sie aufgrund eines geringen Einkommens über eine Nichtveranlagungsbescheinigung verfügen, ändert sich zunächst einmal nichts. Sie bleiben auch nach Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes steuerbefreit. Allerdings hat die Reform für solche Anleger eine leicht unangenehme Auswirkung: Sie können die neue Besteuerung auf Fondsebene nicht ausgleichen.

### Teilfreistellungen aus Ausgleich

Nach dem neuen Gesetz sind Publikumsfonds dazu verpflichtet, auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieteinkünfte und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien 15 Prozent Steuern abzuführen. Um für den Fondsanleger einen Ausgleich zu schaffen, hat der Gesetzgeber die sogenannten Teilfreistellungen vorgesehen, die einen gewissen Prozentsatz der Erträge steuerfrei stellen.

Die Sätze sind je nach Art des Fonds unterschiedlich hoch. Wer etwa in Mischfonds mit einer fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote, so der Fachbegriff, von mindestens 25 Prozent investiert ist, erhält auf seine Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Aktien fallen grundsätzlich unter den Begriff Kapitalbeteiligungen. Liegt die Kapitalbeteiligungsquote eines Fonds fortlaufend bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der der Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf der Anteile beim Privatanleger steuerfrei.

### **Pro Jahr drei Euro mehr**

Steuerbefreite Anleger haben jedoch keine Möglichkeit, die Summen, die künftig auf Fondsebene abgeführt werden, über Teilfreistellungen wettzumachen. Der Gesetzgeber hatte bei der Reform zwar das Ziel, möglichst keine Nachteile für Anleger zu schaffen. Das ist im Wesentlichen auch gelungen, an dieser Stelle jedoch nicht. Nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums liegt die Mehrbelastung im Schnitt pro Anleger jedoch nur bei nur drei Euro pro Jahr.

Alle fondsgebundenen Lebens- und Rentenpolicen, die vor dem Januar 2005 abgeschlossen worden sind, bleiben ebenfalls weiterhin steuerfrei – und zwar ohne, dass der Sparer Einbußen hinnehmen muss. Hier hat der Gesetzgeber Sonderregelungen vorgesehen. Investmentfonds oder Anteilsklassen sind von der 15-Prozent-Abgabe befreit, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nachweist, dass die Portfolios nur steuerbefreiten Anlegern offenstehen. Neben diesem sogenannten Abstandnahmeverfahren gibt es das Erstattungsverfahren. Dabei wird die Steuer auf Fondsebene zunächst gezahlt, dann jedoch erstattet.

### **Keine Änderungen für Riester- und Rürup-Sparer**

Auch für geförderte Riester- oder Rürup-Fonds und -Fondspolicen ändert sich durch die neuen Steuerregeln nichts. Für diese staatlichen geförderten Produkte gelten bei der Besteuerung Sonderregelungen. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

27.11. | 2017, Teil 10

## Steuer-Schule (10): Sparerfreibetrag clever nutzen



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 10 erläutert, wie Anleger ihren Sparerpauschbetrag künftig optimal ausnutzen können.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. In dieser zehnten Folge geht es um die Frage, wie Fondsanleger den Sparerfreibetrag besser ausnutzen können, wenn das neue Gesetz in Kraft ist.

Die Investmentsteuerreform tastet den Sparerpauschbetrag und den Freistellungsauftrag selbst nicht an. Änderungen ergeben sich aber durch die neue jährliche Vorabpauschale. Diese ersetzt die Besteuerung der tatsächlich erzielten laufenden Erträge von thesaurierenden, zum Teil auch von ausschüttenden Fonds.

### **Nicht ohne Wertsteigerung**

Die Pauschale wird nur fällig, wenn der Fonds im abgelaufenen Jahr eine Wertsteigerung erzielt hat. Dann wird zunächst der Basisertrag errechnet, von dem eventuelle Ausschüttungen abgezogen werden. Die Differenz ergibt die Vorabpauschale, die der Anleger zu versteuern hat.

Die wichtigste Größe zur Ermittlung des Basisertrags ist der Basiszins, der von der Bundesbank veröffentlicht wird. Solange das Zinsniveau so niedrig bleibt wie derzeit, wird die Steuer auf die Vorabpauschale bei bestimmten thesaurierenden

Fonds geringer ausfallen als die bisherige Abgeltungsteuer auf die tatsächlich erwirtschafteten laufenden Erträge. Dies dürfte immer dann der Fall sein, wenn die tatsächlichen Gewinne hoch sind.

### **Sparerfreibetrag geschickter aufteilen**

Hat ein Anleger einen solchen Fonds im Depot und gleichzeitig bei einer anderen Bank etwa Sparprodukte oder Wertpapiere, so sollte er prüfen, ob er seinen Sparerpauschbetrag nicht geschickter aufteilen kann. Da er für die Gewinne aus dem thesaurierenden Portfolio einen geringeren Anteil seines Sparerpauschbetrags benötigt als bislang, könnte er einen höheren Betrag für andere Kapitalerträge nutzen.

Andersherum ist es bei wiederanlegenden Portfolios, die etwa in Aktien von Wachstumsunternehmen investieren. Da diese oft keine Dividenden an ihre Aktionäre auszahlen, fiel für den Anleger während der Haltedauer bisher auch keine Abgeltungsteuer an. In Zukunft führt er die Steuer auf die Vorabpauschale ab, auch wenn er tatsächlich gar keine Dividenden bekommen hat. Weil sich die Steuerbelastung bei solchen Fonds potenziell erhöht, kann es sich lohnen, für diese Portfolios künftig einen größeren Teil des Sparerpauschbetrags vorzusehen.

### **Wenn hohe Gewinne erzielt werden**

Auch wenn in Depots bei verschiedenen Banken thesaurierende und ausschüttende Fonds lagern, kann sich eine neue Aufteilung des Sparerpauschbetrags empfehlen. Das gilt auf jeden Fall, wenn mit beiden Portfolios hohe Gewinne erwirtschaftet werden. Da die pauschale Besteuerung der Erträge aus dem wiederanlegenden Portfolio im Vergleich zur aktuellen Situation zu niedrigeren Steuerzahlungen führen wird, kann der Anleger einen größeren Teil seines Sparerfreibetrags für den ausschüttenden Fonds vorsehen.

Ist zu erwarten, dass ein thesaurierender Fonds in den kommenden zwölf Monaten keine Wertsteigerung erzielen wird, möchte der Anleger aber abwarten und ihn vorerst trotzdem halten, kann er seinen Sparerpauschbetrag auch besser ausnutzen. Dann könnte er für die laufenden Erträge aus diesem Portfolio gar keinen Freibetrag einräumen. Immerhin fällt die Steuer auf die Vorabpauschale nur an, sofern ein wirtschaftlicher Gewinn erzielt wird. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

04.12. | 2017, Teil 11

## Steuer-Schule (11): Musterrechnungen zum besseren Verständnis



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 11 bietet leicht verständliche Musterrechnungen zu verschiedenen Punkten der Reform.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. In dieser elften Folge sollen Zahlenbeispiele und Musterrechnungen dabei helfen, die wesentlichen Neuerungen der Reform verständlich zu machen.

### **Altbestände**

Das Investmentsteuerreformgesetz kappt die Steuerfreiheit für Gewinne aus einer Veräußerung von Fondsanteilen, die Anleger vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, für sogenannte Altbestände also. Das hört sich bedrohlich an, ist jedoch relativ harmlos, wie ein Zahlenbeispiel verdeutlicht.

Angenommen, ein Anleger hatte am 1. August 2007 100 Anteile an einem Aktienfonds zu einem Preis von 100 Euro erworben, also 10.000 Euro bezahlt. Am 31. Dezember 2017 haben seine Altbestände einen Wert von 20.000 Euro. Die Depotbank nimmt nun einen fiktiven Verkauf und Kauf der Altbestände vor. Dadurch wird der bis dato erzielte Kursgewinn von 10.000 Euro steuerfrei realisiert. Der neue Anschaffungswert wird für die Ermittlung eines künftigen – dann steuerpflichtigen – Veräußerungsgewinns im System hinterlegt.

Am 31. Oktober 2025 werden die Anteile veräußert, was 25.000 Euro einbringt. Die Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 20.000 Euro werden vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Die verbleibenden 5.000 Euro werden um bereits gezahlte Vorabpauschalen in Höhe von – angenommen – 800 Euro gemindert. Auf die übrigen 4.200 Euro erhält der Anleger eine Teilfreistellung von 30 Prozent, da er in einen Aktienfonds investiert war. Zu versteuern wären 2.940 Euro zu versteuern. Sofern der Freibetrag für Altbestände von 100.000 Euro noch nicht verbraucht ist, zahlt der Anleger keine Steuer.

### So läuft die Besteuerung beim Verkauf von Altbeständen

	Anteile	Kurs in Euro	Wert in Euro
<b>Fondsbestand im Depot</b> (bewertet mit Kurs vom 31.12.2017)	100	200	20.000
Anschaffungskosten zum 1.8.2007	100	100	10.000
fiktiver Verkauf/Kauf Anschaffungskosten am 31.12.2017	100	200	20.000
<b>Verkaufserlös am 31.10.2025</b>	100	250	25.000
abzüglich Anschaffungskosten vom 31.12.2017	100	200	20.000
abzüglich Vorabpauschale für 7 Jahre*			800
<b>Veräußerungsgewinn vor Teilfreistellung</b>			4.200
abzüglich 30% Teilfreistellung (Aktienfonds)			1.260
<b>Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vor Freibetrag</b>			2.940

\* Annahme

Quelle: eigene Berechnung

### Basisertrag und Vorabpauschale

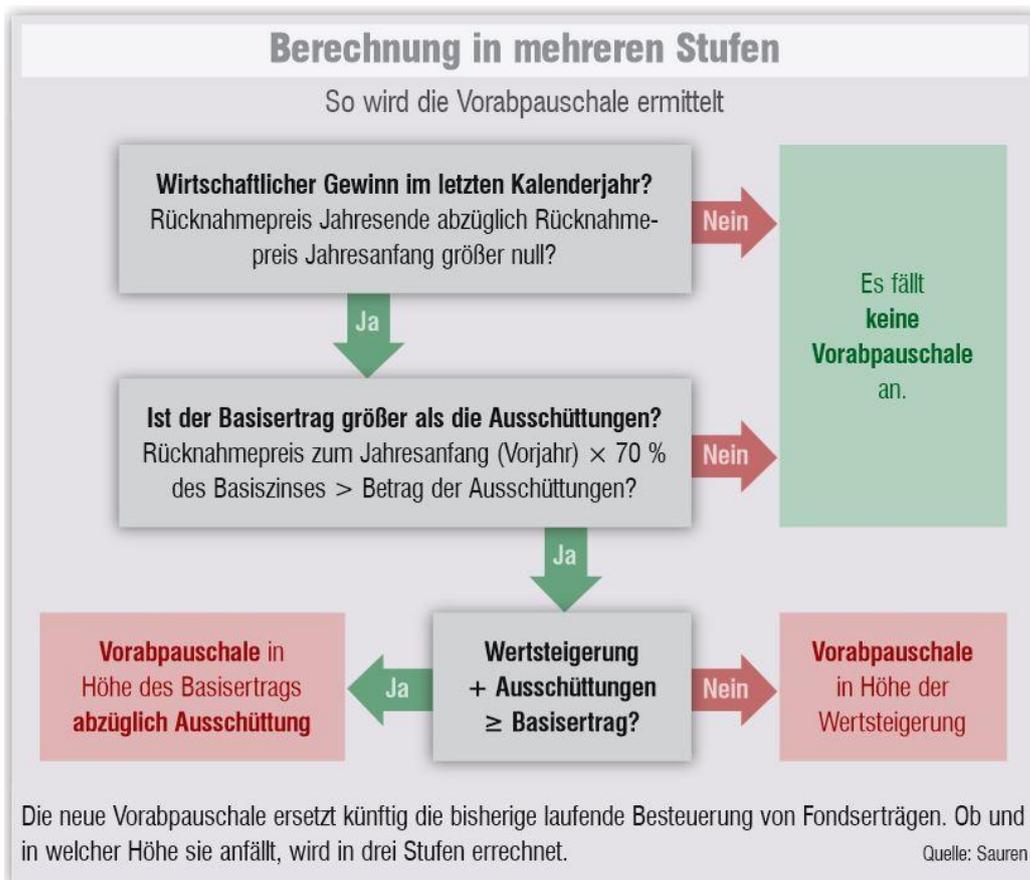
Die Vorabpauschale ist eine wesentliche Neuerung, die das Investmentsteuerreformgesetz für Anleger bringt. Sie gilt für alle thesaurierenden Fonds. Die Vorabpauschale kann auch bei ausschüttenden Fonds greifen. Dies ist dann möglich, wenn die Ausschüttung im abgelaufenen Jahr relativ niedrig war und nicht das Niveau des ermittelten Basisertrags erreicht wurde.

Der Basisertrag, der sich am Basiszins bemisst, ist die Ausgangsgröße für die Berechnung der Vorabpauschale. Der Basiszins orientiert sich an deutschen Staatsanleihen mit jährlichen Zinszahlungen und Restlaufzeiten von 15 Jahren. **2017** liegt er bei **0,59 Prozent**.

Bei einem angenommenen Basiszins für 2018 von einem Prozent und einem Rücknahmepreis von 100 Euro am 1. Januar 2018 würde die Rechnung am 1. Januar 2019 lauten: **100 Euro x (1% x 70%) = 0,70 Euro**.

Hat der Fonds eine Ausschüttung vorgenommen, die höher war als der Basisertrag, so ist diese zu versteuern. Ist die Ausschüttung niedriger oder hat der Fonds sämtliche Erträge thesauriert, werden der wirtschaftliche Gewinn des Fonds und eine eventuelle Ausschüttung addiert.

Angenommen, der Fonds im genannten Beispiel hätte im Jahr 2018 eine Wertsteigerung von **0,50 Euro pro Anteil** erreicht, keine oder eine Ausschüttung von **bis zu 0,19 Euro** vorgenommen: Dann läge die Summe unter dem Basisertrag von **0,70 Euro**, zu versteuern wäre nur die Wertsteigerung. Wären die Wertsteigerung und eine Ausschüttung zusammen jedoch genauso so hoch wie der Basisertrag oder höher, dürfte der Anleger die Ausschüttung abziehen. Die verbleibende Summe ist die steuerpflichtige Vorabpauschale.



### So errechnet sich der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn

Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

**Beispiel:** Ein Privatanleger erwirbt am 1. Januar 2018 Anteile an einem thesaurierenden Aktienfonds. Am 15. Januar 2019 verkauft er die Anteile mit Gewinn.

**Für Kauf und Verkauf gelten folgende Annahmen:**

<b>Kaufpreis</b> der Anteile am 1. 1. 2018 (= Rücknahmepreis am 1. 1. 2018)	<b>100,00</b> Euro
<b>Rücknahmepreis</b> der Anteile am 31. 12. 2018	<b>105,00</b> Euro
<b>Veräußerungspreis</b> der Anteile am 15. 1. 2019	<b>107,00</b> Euro
<b>Basiszins</b> nach Bewertungsgesetz für 2018 <sup>1</sup>	<b>1 %</b>
steuerpflichtige <b>Vorabpauschale</b> für 2018 <sup>2</sup> = Rücknahmepreis der Anteile am 1. 1. 2018 (100 Euro) * 70 Prozent * Basiszins (1 Prozent)	<b>0,70</b> Euro
steuerliche <b>Teilfreistellung</b> für Aktienfonds	<b>30 %</b>

**Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn errechnet sich damit wie folgt:**

Einnahmen aus Veräußerung/Rückgabe der Anteile am 15. 1. 2019	<b>107,00</b> Euro
– <b>Anschaffungskosten</b>	<b>100,00</b> Euro
= unbereinigter <b>Veräußerungsgewinn</b>	<b>7,00</b> Euro
– steuerpflichtige <b>Vorabpauschale</b> für 2018 (in voller Höhe auch bei Anwendung der Teilfreistellung)	<b>0,70</b> Euro
= <b>Veräußerungsgewinn</b>	<b>6,30</b> Euro
– <b>steuerbefreiter Anteil</b> (nach Teilfreistellung) 6,30 Euro * 30 Prozent =	<b>1,89</b> Euro
= <b>steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn</b>	<b>4,41</b> Euro

<sup>1</sup>Der tatsächlich geltende Basiszins ist noch nicht bekannt und wurde für das Beispiel mit 1 % angenommen.  
<sup>2</sup>Die Vorabpauschale für 2018 gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres, d. h. Anfang 2019, als zugeflossen. Quelle: BVI

## Mit und ohne Teilfreistellung

Nach dem Investmentsteuerreformgesetz sind Publikumsfonds dazu verpflichtet, auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieteinkünfte und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien 15 Prozent Steuern abzuführen. Um für Anleger einen Ausgleich zu schaffen, sieht das Gesetz Teilfreistellungen vor, die einen gewissen Prozentsatz der Erträge steuerfrei stellen. In der Höhe variieren die Teilfreistellungssätze je nach Art des Fonds.

Wer in Mischfonds mit einer fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote, so der Fachbegriff, von mindestens 25 Prozent investiert ist, erhält auf seine Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Liegt die Quote bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der Erträge steuerfrei. Bei offenen Immobilienfonds, die fortlaufend zu mindestens 51 Prozent in Immobilien und Immobiliengesellschaften investieren, sind es 60 Prozent. Liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, beläuft sich der Teilfreistellungssatz auf 80 Prozent.

Angenommen, ein Fondsanleger würde mit einer Summe von **10.000 Euro** einen Wertzuwachs von **1.000 Euro** erzielen: Ohne Teilfreistellung fallen darauf **25 Prozent Abgeltungsteuer** an, wenn der Einfachheit halber Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Freistellungsaufträge nicht berücksichtigt werden. **250 Euro** gingen also an den Fiskus.

Bei einer **Teilfreistellung von 15 Prozent** beliefe sich die steuerliche Bemessungsgrundlage auf **850 Euro**. **212,50 Euro** Abgeltungsteuer wären zu zahlen – **37,50 Euro** weniger als mit Teilfreistellung. Der Unterschied von keiner zu 15 Prozent Teilfreistellung macht pro Prozent der Wertentwicklung also **0,0375 Prozent** aus.

Damit scheinen Fonds, die steuerliche Teilfreistellungen ermöglichen, keine großen Vorteile zu bieten. Andererseits müssen sie aber höherer Erträge erzielen, damit der Anleger nach Steuern der gleiche Veräußerungsgewinn verbleibt.

### Fonds mit Teilfreistellung bieten Renditevorteil

Veräußerungsgewinn: was mit und ohne Teilfreistellung nach Steuern bleibt

	Mischfonds mit mind. 25 % Kapital- beteiligungsquote	Mischfonds mit mind. 51 % Kapital- beteiligungsquote	Mischfonds ohne Kapital- beteiligungsquote	Nötiger Startvorteil für Mischfonds ohne Kapitalbeteiligungsquote <sup>1</sup> gegenüber Mischfonds mit 25%-Quote/51%-Quote
Veräußerungsgewinn	10.000 Euro	10.000 Euro	10.000 Euro	10.583,33 Euro / 11.166,67 Euro
Teilfreistellung	Ja	Ja	Nein	Nein
Höhe der Teilfreistellung	15 %	30 %	0 %	0 %
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	8.500 Euro	7.000 Euro	10.000 Euro	10.583,33 Euro <sup>2</sup> / 11.166,67 Euro <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag und 9 Prozent Kirchensteuer	2.380 Euro	1.960 Euro	2.800 Euro	2.963,33 Euro / 3.126,67 Euro
Veräußerungsgewinn nach Steuern	7.620 Euro	8.040 Euro	7.200 Euro	7.620 Euro / 8.040 Euro

<sup>1</sup> in den Anlagebedingungen | <sup>2</sup> 583,33 Euro | <sup>3</sup> 1.166,67 Euro mehr müsste ein Fonds erzielen, um den Steuernachteil aufzuholen.

## Thesaurierend versus ausschütten

In Zeiten niedriger Zinsen können thesaurierende Tranchen eines Fonds im Vergleich zur ausschüttenden Variante **rein steuerlich** günstiger sein. Denn: Die wichtigste Größe zur Ermittlung des Basisertrags ist der Basiszins, der von der Bundesbank veröffentlicht wird.

Angenommen, ein thesaurierender Aktienfonds würde im Jahr 2018 aus Dividenden Erträge vor Steuern von **vier Prozent** erzielen. Lag der Basiszins in diesem Jahr bei einem Prozent und belief sich der Rücknahmepreis zu Jahresbeginn 2018 auf **100 Euro**, so läge der Basisertrag am ersten Werktag 2019 bei **0,70 Euro** pro Fondsanteil.

Darauf bekäme der Anleger eine steuerliche Teilfreistellung von **30 Prozent**, also **0,21 Euro**. Auf die verbleibenden **0,49 Euro** müsste er **26,375 Prozent Abgeltungsteuer** und Solidaritätszuschlag zahlen, als Vorabpauschale also rund **0,13 Euro** pro Fondsanteil an das Finanzamt abführen. Bezogen auf den aufgelaufenen Fondsertrag von vier Euro läge die Steuerbelastung also bei rund **3,25 Prozent**.

Bei einem ausschüttenden Aktienfonds erhielte der Anleger auf die Erträge ebenfalls eine Teilfreistellung von **30 Prozent**. Er würde **70 Prozent** der Ausschüttung in Höhe von **vier Euro** mit **26,375 Prozent Abgeltungsteuer** versteuern, also gut **0,74 Euro** pro Fondsanteil an den Fiskus zahlen. Damit läge die steuerliche Belastung bezogen auf den ausgeschütteten Ertrag mit **18,5 Prozent** deutlich höher als beim thesaurierenden Fonds. (am)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

11.12. | 2017, Teil 12

## Steuer-Schule (12): Diese Fonds bekommen eine 25-Prozent-Quote



© Fotolia/Montage: FONDS professionell

**Das Investmentsteuerreformgesetz ist ein komplexes Regelwerk. FONDS professionell ONLINE erklärt in zwölf Folgen die wichtigsten Punkte. Teil 12 zeigt, welche Investmentgesellschaften bei Mischfonds eine Kapitalbeteiligungsquote von 25 Prozent einziehen.**

Steuerliche Regeln und Vorschriften sind für den Laien auf Anhieb meist nicht verständlich. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz für Fondsanleger mit sich bringt. Daher erklärt FONDS professionell ONLINE das Gesetz in zwölf Teilen. Teil 12 zeigt, welche Investmentgesellschaften bei welchen Fonds eine fixe Mindestaktienquote von 25 Prozent einziehen – und warum.

Unter dem Regime des Investmentsteuerreformgesetzes, dessen Regeln ab dem 1. Januar 2018 in Kraft treten, könnten stabile Mindestaktienquoten für Anleger wichtig werden. Denn nur wenn Fonds künftig sogenannte fortlaufende Kapitalbeteiligungsquoten in den Prospekten ihrer Portfolios festschreiben, kommen Anleger in den Genuss der neuen steuerlichen Teilfreistellungen.

### Quote nicht mehr unterschreiten

Der Knackpunkt dabei: Ist die Mindestquote definiert, darf sie grundsätzlich nicht mehr unterschritten werden. Das schränkt Fondsmanager in ihrer Flexibilität ein. Darum werden nicht alle großen Mischfondsanbieter, die am deutschen Markt aktiv sind, fixe Quoten einziehen.

Wenn das Investmentsteuergesetz ab Anfang kommenden Jahres Wirkung entfaltet, müssen auch in Deutschland aufgelegte Fonds Steuern in Höhe von 15 Prozent auf deutsche Dividenden, deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien zahlen. Damit stellt der Gesetzgeber ihre steuerliche Belastung grundsätzlich mit der von ausländischen Fonds und deren Einkünften aus Deutschland gleich.

### **Teilfreistellungen als Ausgleich**

Durch die Besteuerung auf Fondseingangsseite bleibt für Anleger in Zukunft allerdings weniger übrig. Doch weil es durch die Investmentsteuerreform im Großen und Ganzen weder zu Steuererhöhungen noch zu -senkungen kommen soll, sieht das neue Gesetz die sogenannten Teilfreistellungen vor. Diese stellen einen gewissen Prozentsatz der laufenden Erträge und der Gewinne aus einer Veräußerung von Fondsanteilen bei den Anlegern steuerfrei.

Wer in Mischfonds mit einer fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote, so der korrekte Fachbegriff, von mindestens 25 Prozent investiert hat, erhält auf seine Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Aktien fallen grundsätzlich unter den Begriff Kapitalbeteiligungen. Liegt die Quote eines Fonds fortlaufend bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf der Anteile beim Privatanleger steuerfrei. Bei offenen Immobilienfonds, die fortlaufend zu mindestens 51 Prozent in Immobilien und Immobilien-gesellschaften investieren, sind es 60 Prozent. Liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, beläuft sich der Teilfreistellungssatz sogar auf 80 Prozent.

### **Besondere Bedeutung für flexible Mischfonds**

Voraussetzung dafür, dass der Fiskus den Abschlag von der Abgeltungsteuer akzeptiert, ist jedoch, dass die jeweiligen Mindestkapitalbeteiligungsquoten in den Anlagebedingungen festgeschrieben und fortlaufend eingehalten werden. Das ist vor allem bei flexiblen Mischfonds von enormer Bedeutung, die Anleger mit dem Versprechen locken, in schlechten Börsenphasen deutlich niedrigere Aktienrisiken einzugehen als in normalen Börsenzeiten.

Damit sind nun die Kapitalverwaltungsgesellschaften gefragt. Wollen sie es ihren Anlegern ermöglichen, in den Genuss von Teilfreistellungen zu kommen, müssen sie sich von ihren flexiblen Aktienquoten verabschieden, fixe Schwellen einziehen und dies in den Anlagebedingungen auch formulieren.

### **Bei Fondsgesellschaften nachgefragt**

In einer Erhebung von FONDS professionell gaben 20 der insgesamt 35 befragten Gesellschaften an, bei welchen ihrer Mischfonds sie eine fortlaufende Kapitalbeteiligungsquote von 25 Prozent einziehen werden. Sechs Anbieter konnten zum Zeitpunkt der Umfrage noch keine genauen Aussagen treffen, da die Prüfung der für eine 25-Prozent-Quote vorgesehenen Portfolios noch nicht abgeschlossen war. Andere Fondshäuser machten hingegen klar, für sie scheide eine fixe Quote aus, da diese verhindere, in jeder Situation flexibel reagieren zu können. Gerade in Krisenzeiten sei genau dies aber entscheidend.

Die folgenden Fonds bekommen künftig eine fixe Kapitalbeteiligungsquote von 25 Prozent. (am)

Dies Fonds bekommen fortlaufende Kapitalbeteiligungsquoten	
Fondsgesellschaft	Kapitalbeteiligungsquote 25 Prozent
Allianz Global Investors	Allianz Capital Plus, Allianz China Multi Income Plus, Allianz Dynamic Multi Asset Strategy 50, Allianz Europe Income and Growth, Allianz Global Dynamic Multi Asset Strategy 50, Allianz Income and Growth, Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit, Allianz Strategiefonds Balance, Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen Fondra, Kapital Plus, Plusfonds, VermögensManagement Chance, VermögensManagement Wachstum
Axa IM	AXA Wachstum Invest
Amundi	First Eagle Amundi Income Builder Fund
Blackrock	BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate BlackRock Managed Index Portfolios – Growth
Carmignac	Carmignac Patrimoine, Carmignac Portfolio Patrimoine, Carmignac Portfolio Emerging Patrimoine
Deka	West Profil Progressiv, Deka-StrategieInvest CF, Deka-StrategieInvest TF
DJE	DJE - Zins & Dividende
Deutsche AM	Deutsche Concept Kaldemorgen, Deutsche Multi Opportunities, Deutsche Invest I Multi Opportunities, Deutsche Invest I Multi Asset Income, Deutsche Invest II Multi Opportunities Total Return, DWS Vermögensmandat-Balance, Multi Opportunities, DWS Balance, DWS Strategic Balance, DWS Sachwerte, Basler-International DWS
Ethenea	Ethenea-Dynamisch
Fidelity	Fidelity Funds - Euro Balanced Fund, weitere geplant
First Private Investment Management	First Private Wealth
Flossbach von Storch	FvS SICAV Multiple Opportunities, FvS Multiple Opportunities II, FvS Multi Asset - Balanced und FvS Multi Asset - Growth
Franklin Templeton	Templeton Global Balanced Fund, Templeton Global Income Fund, Templeton Emerging Markets Balanced Fund, Franklin Diversified Balanced Fund, Franklin Diversified Dynamic Fund Franklin European Income Fund
J.P. Morgan	voraussichtlich J.P. Morgan Asia Pacific Income
M&G	M&G Income Allocation Fund, weitere in Prüfung
Oddo BHF	FT Multi Global Asset Income, BHF Value Balanced FT, BHF Flexible Allocation FT
Sauren (Dachfonds)	Sauren Stable Absolute Return, Sauren Absolute Return, Sauren Global Defensiv, Sauren Global Balanced, Sauren Emerging Markets Balanced.
Union Investment	UniAusschüttung, PrivatFonds: Flexibel pro, PrivatFonds: Kontrolliert pro, UniStrategie Ausgewogen, UniStrategie Dynamisch
Universal Investment	Rund 70 Fonds
Veritas	Veri Multi Asset Allocation, Veri ETF-DACHFONDS, ETF-PORTFOLIO GLOBAL, Veri ETF-Allocation Defensive, Veri ETF-Allocation Emerging Markets

Die folgenden Kapitalverwaltungsgesellschaften konnten sich zum Zeitpunkt der Umfrage noch nicht definitiv zu Änderungen der Kapitalbeteiligungsquoten in Mischfonds äußern: Alliance Bernstein, C-Quadrat, Janus Herderson, Jupiter, Nordea, Schroders.

Quelle: Angaben der Anbieter

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)